

men aus, insbesondere über notwendige haftungsrechtliche Verbesserungen im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), die vom DAV initiierte Diskussion über das Anwaltsgeheimnis beim Outsourcing und Cloud Computing und den Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Siegfried Kauder stimmten in ihren Grußworten mit DAV-Präsident Prof. Dr. Ewer überein, dass eine Anpassung der RVG-Gebühren geboten sei und zeigten sich zuversichtlich, dass das entsprechende Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werde.

Stellungnahme des DAV zum Entwurf für eine Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 38/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-38.pdf>) grundsätzlich die Umsetzung der Verfahrensregeln der Richtlinie 2009/81/EG durch eine Rechtsverordnung, hält es jedoch für verfehlt, dass die Vergabe von Bauaufträgen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Diese Regelungstechnik trägt zu einer weiteren Zersplitterung des Vergaberechts bei, deswegen hält der DAV eine einheitliche Regelung nach dem Vorbild der Sektorenverordnung für vorzuzugsfähig.

Buchbesprechungen

**Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge,
Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen,
C. F. Müller, 2011, XXXII, 444 Seiten, Euro 49,95,
ISBN 978-3-8144-3613-8**

Dieses Buch hat schon lange gefehlt. Es schließt eine gewaltige Lücke im verfassungsprozessualen Schrifttum für Praktiker, insbesondere auch für Rechtsanwälte. Dies ist bemerkenswert, da sich unter den vier Verfassern kein einziger Strafverteidiger befindet. Jahn ist Hochschullehrer sowie im Nebenamt Richter am OLG Nürnberg, Krehl Richter am BGH, Löffelmann Richter am Landgericht München I und Güntge Oberstaatsanwalt in Schleswig. Die praktische Erfahrung, aus der sie schöpfen, verdanken sie ihrer früheren Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, insbesondere der Mitwirkung an Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden in Strafsachen. Es verwundert daher nicht, dass sich die Ausführungen in den einzelnen Teilen des Werkes fast durchweg als weiterführend und hilfreich bei der Abfassung eines Beschwerdeschriftsatzes erweisen.

„Die Kriminalstrafe stellt“ nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts „die am stärksten eingreifende staatliche Sanktion für begangenes Unrecht dar“ (BVerfGE 96, 245, 249; ähnlich BVerfGE 6, 389, 433; 88, 203, 258). In der Tat ist der Bürger, der in Konflikt mit der Strafjustiz gerät, typischerweise ganz erheblichen Grundrechtseingriffen ausgesetzt. Die besonderen Nachteile, die das Strafrecht für den Betroffenen mit sich bringt, erweisen sich allerdings für seine Ausgangsposition bei einer Verfassungsbeschwerde – jedenfalls zunächst – als Vorteil. Anders als vielfach im Zivil- und Verwaltungsrecht ist zumindest bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe das Vorliegen eines „besonders schweren Nachteils“, der nach § 93 a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung garantiert, in der Regel unproblematisch. Das BVerfG bejaht regelmäßig eine existentielle Betroffenheit des Beschwerdeführers, wenn sich dieser gegen den Schuldspruch eines Strafurteils wendet (BVerfGE 96, 245, 249 = NJW 1998, 443).

Jahn (Rn. 54) dämpft allerdings allzu optimistische Erwartungen: Gerade in Strafsachen erweisen sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die das BVerfG bekanntlich strengstens handhabt, als „besonders effektives Steuerungsventil der Arbeitslast des Gerichts“. Ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, so die verfassungsgerichtliche Logik, kann dem Beschwerdeführer durch die Versagung einer Entscheidung zur Sache auch kein „besonders schwerer Nachteil“ entstehen.

Bedauerlicherweise klammern die Verfasser das Recht der Ordnungswidrigkeiten, das ja in naher Verwandtschaft zum Strafrecht steht, weitgehend aus ihren Betrachtungen aus. Gerade die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit richtet, sind jedoch häufig besonders schwer zu beurteilen. So bereitet hier, im Gegensatz zu Strafsachen, meist schon die Prognose, ob mit einer Annahme der Verfassungsbeschwerde zu rechnen ist, erhebliche Schwierigkeiten. Das BVerfG hat sich bislang jedenfalls nicht zur Frage geäußert, inwieweit die Rechtsprechung zum Schuldspruch bei Strafurteilen auf Verurteilungen in OWI-Sachen übertragbar ist.

Einerseits hört man immer wieder von Fällen, in denen das BVerfG Missbrauchsgebühren verhängt, vermeintlich deshalb, weil eine Geldbuße in geringer Höhe, beispielsweise wegen einer Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr, als bloße Bagatelle anzusehen sei, die niemals die Annahme einer Verfassungsbeschwerde rechtfertigen könne. Andererseits ist etwa auf den Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 31. August 1993 (NJW 1994, 847) hinzuweisen. Dort führt das BVerfG lapidar aus, die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der Grundrechte sei „auch bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten angezeigt“. Zugrunde lag die Verhängung einer Geldbuße von damals 20 DM (zwanzig D-Mark) wegen Nichtbeachtung eines Verkehrszeichens („Verbot für Fahrzeuge aller Art“). Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde auch in der Sache statt und erkannte eine Verletzung des Willkürverbots wegen einer völlig unzureichenden Beweiswürdigung durch das Amtsgericht. Der Beschluss erging zur heute noch geltenden Fassung des § 93 a BVerfGG.

Verallgemeinerungen derart, dass Geldbußen geringer Höhe niemals zu einer Annahme der Verfassungsbeschwerde führen können, verbieten sich also. Das BVerfG seinerseits sollte sich hier im Interesse der Rechtsicherheit aber um eine etwas einheitlichere Linie und klarere Annahmekriterien bemühen, wenn auch einzuräumen ist, dass eine starre Wertgrenze wenig sachdienlich wäre.

Ein formeller Antrag muss in der Beschwerdeschrift nicht gestellt werden. Das BVerfG lässt es genügen, wenn sich das Ziel des Beschwerdeführers hinreichend aus dem Gesamtzusammenhang seines Vorbringens ergibt. Dennoch ist die Empfehlung Jahns (Rn. 387), zur „Verdeutlichung der Angriffsrichtung und Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes“ einen eindeutigen Antrag zu stellen, uneingeschränkt zu befürworten. Die Konzentration auf bestimmte Anträge dient auch der Disziplinierung des Verfassers der Beschwerde und trägt letztlich zur Überzeugungskraft der Beschwerdebeurteilung bei.

So wären beispielsweise bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde Überlegungen anzustellen, ob eine Zurückverweisung an das Revisionsgericht oder an eine Tatsacheninstanz anzustreben ist.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Rechtsnorm richtet, sollte im Interesse des Beschwerdeführers, wenn irgendwie vertretbar, in erster Linie die Nichtigkeitsklage beantragt werden. Dies erfordert in der Begründung der Beschwerde meist auch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG, die in vielen Fällen trotz Verfassungswidrigkeit einer Norm von der Nichtigkeitsklage absieht.

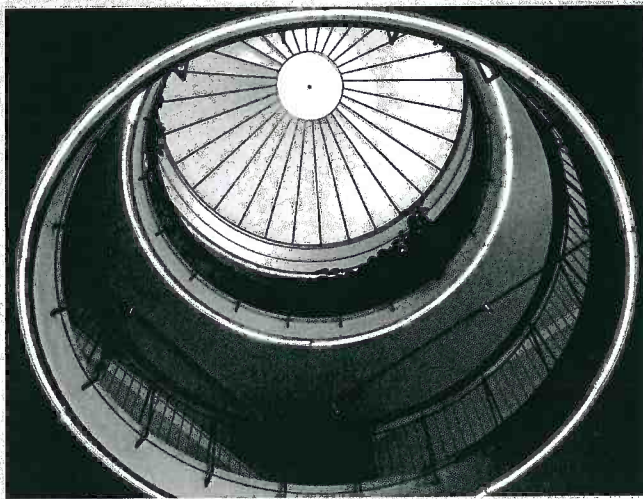
Zu all diesen mit der zweckmäßigen Antragstellung verbundenen Fragen erhält man im hier besprochenen Werk leider keine Handreichung.

Einschneidenden Grundrechtseingriffen sind Betroffene nicht nur bei strafrechtlichen Verurteilungen ausgesetzt, sondern vielfach schon mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Dennoch hat der Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren jahrzehntelang ein Schattendasein geführt. Insbesondere lehnte die Rechtsprechung – unter Verletzung der Rechtsschutzgarantie der Verfassung (Art. 19 Abs. 4 GG), aber mit Rückendeckung des BVerfG (BVerfGE 49, 329 ff.) – nachträglichen Rechtsschutz bei den häufig schnell erledigten Zwangsmaßnahmen (wie z. B. Durchsuchungen) mit der Begründung ab, der jeweilige Grundrechtseingriff würde tatsächlich nicht mehr fortwirken. Doch dann wurde Winfried Hassemer Bundesverfassungsrichter und erhielt die Zuständigkeit für das Strafrecht und Strafprozessrecht. Ihm vor allem ist der grundlegende Beschluss des Zweiten Senats vom 30. April 1997 zu danken, der die Abkehr von BVerfGE 49, 329 ff. brachte und den Gerichten jedenfalls „in Fällen tiefgreifender ... Grundrechtseingriffe“ verbot,

Das Klageerzwingungsverfahren wird zwar nur auf 9 Seiten des Buches behandelt. Man erhält dort jedoch Auskunft zu allen wesentlichen Fragen, die sich bei den in diesem Zusammenhang nicht ganz seltenen verfassungsrechtlichen Mandaten stellen. Ausgangspunkt ist die ständige Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Grundrechte keinen Anspruch auf strafrechtliche Verfolgung eines Dritten gewähren. Selbst dies gilt indessen nicht ausnahmslos: Löffelmann (Rn. 770) weist auf eine neuere Entscheidung des BVerfG hin, wonach, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR, die grundrechtliche Schutzpflicht in besonderen Fällen eine Strafverfolgung gebieten kann (vgl. BVerfG EuGRZ 2010, 145, 147).

In der Regel kann sich aber der Verletzte, der, wie fast immer, keinen Erfolg mit seinem Klageerzwingungsantrag hat, mit der Verfassungsbeschwerde nur auf Grundrechte wie Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Zugang

24 |



Rechtsbehelfe unter dem Gesichtspunkt prozessualer Überholung oder Erledigung als unzulässig zu verwerfen (BVerfGE 96, 27 ff. = NJW 1997, 2163 ff.).

Was aber hat man unter einem „tiefgreifenden Grundrechtseingriff“ zu verstehen? An dieser Frage scheiden sich bis heute die Geister. Einigermassen sicher ist nur, dass Anordnungen, die das Grundgesetz „vorbeugend dem Richter vorbehalten hat“ (BVerfGE 96, 27, 40) in aller Regel als tiefgreifende Grundrechtseingriffe zu qualifizieren sind. Doch sind dies bislang nur die Fälle der Wohnungsdurchsuchung (Art. 13 Abs. 2 GG), der akustischen Wohnraumüberwachung (Art. 13 Abs. 3 GG) und der Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 und 3 GG).

Dies bedeutet allerdings nicht zwingend, dass der nachträgliche Rechtsschutz auf diese Fälle beschränkt sein muss. Löffelmann (Rn. 613) sieht angesichts der ungeklärten Rechtslage noch erheblichen „Forschungs- und Rechtsentwicklungsbedarf“ und empfiehlt dem Strafverteidiger, auch bei anderen Maßnahmen „durchaus in diese Richtung zu argumentieren“. Gegenstand der Erörterung sind – in einem ausführlichen, eigens dem Ermittlungsverfahren gewidmeten Abschnitt - folgerichtig auch Beschlagnahme, Telekommunikationsüberwachung, Observationsmaßnahmen, Einsatz verdeckter Ermittler, körperliche Eingriffe und molekulargenetische Untersuchungen. In einer Neuauflage würde man gerne auch darüber etwas lesen, inwieweit bei der Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft an die Medien (insbesondere bei prominenten Beschuldigten) Grundrechte zu beachten sind.

zum Klageerzwingungsverfahren), Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG berufen. Löffelmann legt dies im Einzelnen dar (Rn. 772 ff.).

Weitere Teile des lesenswerten Buches behandeln die Verfassungsbeschwerde gegen verfahrenssichernde Maßnahmen (insbesondere die Untersuchungshaft), gegen Entscheidungen über „Teilhaberechte Dritter“ (womit vor allem der Opferschutz gemeint ist), gegen die Auferlegung und Durchsetzung der Zeugenpflicht, gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, gegen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und gegen Entscheidungen im Strafvollzug. Man sieht schon an dieser thematischen Übersicht, dass kaum Wünsche offen bleiben. Vergleichbare Werke sollte es auch für das Zivil- und das Verwaltungsrecht geben.

Der bereits erwähnte Winfried Hassemer, der dem BVerfG in den Jahren von 1996 bis 2008 angehörte, hat ein Geleitwort zu dem Band verfasst. Hassemer beklagt die nach wie vor bestehende „fatale Abgrenzung zwischen Strafrecht und Verfassungsrecht“ und sieht das Buch als Beitrag dazu, „den Prozess der Annäherung von Strafrecht und Verfassungsrecht an einer zentralen Stelle anwaltlicher, richterlicher und wissenschaftlicher Praxis zu beschleunigen“.

Dem ist beizupflichten. Wer sich in Zukunft mit dem Gedanken trägt, eine Verfassungsbeschwerde in Strafsachen einzulegen, wird dieses Werk konsultieren müssen. Nicht zuletzt sei die Lektüre aber auch allen Verfassungsrichtern und wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesverfassungsgericht empfohlen, insbesondere denjenigen, die vor ihrer

Berufung in ihr Amt noch keine verfassungs- und strafprozessuale Erfahrung sammeln konnten. Selbst Hassemer, dem man dergleichen nicht nachsagen konnte, räumt unumwunden ein: „Ich habe mich in den letzten Jahren, wenn ich ... über einer Verfassungsbeschwerde aus dem Strafrecht gebrütet habe, bisweilen gefragt: Wann sind die Vier mit ihrem Buch denn nun endlich fertig, damit ich mit meinen Problemen besser zurande komme?“

Rechtsanwalt und FA für VerwR Prof. Dr. Tillo Guber, München

Prof. Dr. Lutz Michalski, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)

Band 1: Systematische Darstellungen §§ 1-34 GmbHG. Internationales Gesellschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Besteuerung der GmbH, Konzernrecht, Finanzierung der GmbH

Band 2: §§ 35-85 GmbHG, §§1-4 EGGmbHG, Kommentar

2., neu bearbeitete Auflage 2010. Buch. XLI, 2078 S. (Band 1). XLI, 2380 S. (Band 2) In Leinen Verlag C.H. BECK, Euro 378,00, ISBN 978-3-406-59625-4

Das zu besprechende Werk besteht aus zwei Bänden mit einem Umfang von insgesamt 4458 Seiten und wird in der Reihe der Kommentare mit rotem Einband bei blauer Titelhinterlegung verlegt. Diese Kommentarreihe zeichnet sich dadurch aus, dass es sich um eine Synthese zwischen Großkommentaren und Handkommentaren handelt. Die hier verlegten Werke zeichnen sich daher durch ein hohes Maß an Tiefgang aus, wobei diese jedoch gleichzeitig infolge noch relativ kurzfristiger Neuauflagenscheinungen auf einem möglichst aktuellen Stand der Rechtsprechung und Literatur stehen. Zudem wird hier auch die Synthese zwischen Praxis und Wissenschaft verwirklicht, wobei der betreffende fachliche Tiefgang wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, der Bezug zur Praxis der Rechtsanwendung jedoch nicht vernachlässigt wird. Diese offenkundige verlegerische Zielsetzung wird nach dem Dafürhalten des Verfassers durch die von ihm bisher besprochenen Werke auch gut in die Wirklichkeit umgesetzt.

So handelt es sich auch beim hier zu besprechenden Werk um eine umfassende Neubearbeitung der Erstauflage, die im Nachgang zu der einschneidenden Novellierung des GmbH-Rechts infolge des im Jahre 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbrauch (MoMiG) unumgänglich wurde. Ferner wurden auch andere in den letzten Jahren erlassene Gesetze in diese Neubearbeitungen mit einbezogen: Wie das Bilanzrechtsreformgesetz des Jahres 2004, das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das Gesetz zur Umsetzung von Aktionärsrichtlinien (ARUG) sowie ferner das Gesetz zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen (VorstAG). Damit wurden die im letzten Jahrzehnt von staten gegangenen epochalen Umwälzungen des GmbH-Rechts hier im Zeitraum der Jahre 2008 und 2009 von 29 Kommentarautorinnen und Kommentarauto- ren aus Rechtswissenschaft, Rechtsanwaltschaft und Notarschaft analysiert und zeitnah in eine weitumfassende und tiefgängige Kommentierung mittlerer Größe gegossen.

Die vorgenannte Novellierungswelle dürfte den in den letzten drei Jahr-

zehnten angefallenen Reformstau im GmbH-Recht behoben haben, sodass der Verfasser davon ausgeht, dass diese fundamentale Umwälzung den Weg der kommenden drei Jahrzehnte bestimmen dürfte. Demzufolge dürfte auch eine Kommentierung, die im Unmittelbaren Nachgang zu diesen Umwälzungen aus Veranlassung derselben entstanden ist, und demzufolge eine zeitlich nah an der betreffenden rechtspolitischen Fachdiskussion befindliche Sachbefassung wiederspiegelt, von nachhaltigem Wert sein. Hierin liegt auch die Rechtfertigung begründet, dass dieses Werk nun im zweiten Quartal des Jahres 2012 rezensiert wird, ob- schon dieses schon im Laufe des Jahres 2010 erschienen ist. Selbstver- ständlich bedarf ein Arbeiten mit diesem tiefgründigen Werk einer Ergänzung durch das stetige Verfolgen der brandaktuellen Entwicklun- gen im Hinblick auf die Kasuistik und die Fortentwicklung der rechts- wissenschaftlichen Fachdiskussion – im Wege der Lektüre von Monatszeitschriften zur einschlägigen Thematik. Das hier zu bespre- chende Werk sollte insofern als eine Grundlage für Befassung mit der Disziplin sein, auf der man einen soliden Stand zu finden vermag; wel- cher aus den vorgenannten Gründen auch mittelfristig nicht an Rückhalt einbüßen dürfte.

In diesem Zusammenhang verdient das Konglomerat an systematischen Darstellungen am Anfang des ersten Bandes besondere Erwähnung: Hier wird eine Art lehrbuchmäßige Einführung in die dogmatischen Grundmanifeste des GmbH-Gesellschaftsrechts sowie des GmbH- Steuerrechts und ferner des GmbH-Konzernrechts gegeben. Dies auf immerhin rund 550 Seiten. Alleine die Darstellung des GmbH-Gesell- schaftsrechts erstreckt sich über gut 100 Seiten bei einem zwar noch gut lesbaren, aber doch gedrängten Schriftbild des einschlägigen Kom- mentarlayouts. Diese Segmente sind in der Struktur eines klassischen Lehrbuchs konservativer Prägung aufgebaut, wobei maßgeblich die histo- rische Entwicklung, die Rechtsquellen, die rechtssoziologischen Hintergründe, die fundamentalen Grunddogmata sowie die diversen Ausprägungen von hieraus erwachsenden Einzelercheinungen des ein- schlägigen Rechtsgebietes des GmbH-Rechts ausführlich und tiefgrün- dig dargestellt werden.

Nach der Ansicht des Verfassers ist ein solches Festhalten an altherge- brachten Lehrarten zur wahrhaftigen Wissensvermittlung unverzichtbar, wenn man dem Benutzer bzw. der Benutzerin des Werkes eine wirkli- che Handhabe zur Rechtserfassung und auch zu derselben in Bezug auf neuartige Fragestellungen an die Hand geben möchte. Dies verdient nach Einschätzung des Verfassers deshalb besonderes Augenmerk, weil in zunehmenden Maße eine Abkehr der Masse der Rechtsanwender bzw. Rechtsanwenderinnen von solchen historischen, soziologischen und fundamentaldogmatischen Hintergründen zu beobachten ist, so- dass diese im Dickicht der Detailgefangenheit nicht selten zu systemwi- drigen und damit, bei Lichte besehen, grob falschen Rechtsauffassungen gelangen. Als Folge der studienpolitischen „Freischuss“-Regelung, des Sparzwangs im Universitätsbereich sowie leider auch der „praxisge- rechten“ Fachanwaltslehrgänge wird unter Verdrängung dieser für eine kunstgerechte und zukunftstragfähige Rechtsanwendung unverzicht- bare Rückbindung an solches Hinter- grundwissen dieser Fehlentwick- lung Vorschub geleistet. Werke wie das hier zu besprechende setzen insoweit, eben gerade durch die hier ja als Zusammenhang erörterte werkimmanente Vermittlung von Hintergrundwissen der vorgenannten Art, einen wegweisenden Kontrapunkt zu den betreffenden Fehlent- wicklungen.

Als Beispiel für das Gesagte soll daher die erste systematische Darstel- lung der besagten Art eine detaillierte Betrachtung finden, wobei so- dann aus der Arbeitspraxis des Verfassers ein Systemvergleich zu dem Werk „Markenrecht“ von Professor Karl-Heinz Fezer gezogen werden soll, um die Optionen für die Werkbenutzer bzw. Werkbenutzerinnen aufzuzeigen, die ein solcher Werkaufbau in sich birgt:

So ist auch bei diesem Werk zum Markenrecht vor den Kommentierun- gen der einzelnen Vorschriften eine Art allgemeiner Teil vor die Klammer